

Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19. der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamen Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs dem gemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications- Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11ten Mai 1833.

(gez.) Ludw. Kühne,	Ernst Michaelis,	Carl Friedrich	Heinr. Theodor
(L. S.)	(L. S.)	v. Wilkenö,	Ludw. Schwedes,
		(L. S.)	(L. S.)
Wilh. v. Kopp,	Friedr. Joh. Chr.	Franz a Paula Friedr.	
(L. S.)	Gf. v. Lurzburg,	Frb. v. Linden,	
	(L. S.)	(L. S.)	
Carl Friedr. Ludw.	Ludwig. Heinr.	Ottokar	Ludw. v. Reubent,
v. Waszdorf,	v. P'Estocz,	Ehon,	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Jacob Ignaz v.	Carl August Friedr.	Karl Joh. Heinr. Ernst	
Cruidshank,	Adolph v. Fischern,	Ebler v. Braun,	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	
Otto Wilhelm	Carl Friedr. Wilh.	Friedr. Wilh.	Gustav Adolph
Karl v. Adder,	v. Weise,	v. Wisleben,	v. Strauch.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)